

Verfahrenshinweise zur Nutzung der Formulare

Um den im §3 des Hessischen Spielhallengesetzes beschriebenen Anforderungen bez. des Sozialkonzeptes und der Personalschulungen zu genügen, sind für die Erlaubnisinhaber/-innen folgende Schritte notwendig:

Erstellung eines Sozialkonzeptes

- Hilfestellung hierzu bietet der Text: „Mindestanforderungen für Sozialkonzepte“.

Das Sozialkonzept wird beim lokalen Ordnungsamt/Gewerbeaufsicht zur Prüfung und Genehmigung eingereicht.

- Das Formular „Schulungsverpflichtung für Erlaubnisinhaber“ ist unterschrieben dem Sozialkonzept beizulegen.

Die Erlaubnisinhaberin bzw. der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, das derzeit vorhandene Spielhallenpersonal bis spätestens zum 01. März 2013 zu einer entsprechenden Schulung zum Jugend- und Spielerschutz anzumelden und diese innerhalb eines Jahres zu absolvieren. Um Personal bei öffentlich geförderten hessischen Suchthilfeeinrichtungen für Personalschulungen anzumelden, gehen Sie bitte wie folgt vor:

1. Es gibt zwei unterschiedliche Schulungsarten für Servicepersonal und für Spielerschutzbeauftragte. Laden Sie sich bitte die entsprechenden Texte „Schulungsprogramm für Servicepersonal“ und „Schulungsprogramm für Spielerschutzbeauftragte“ herunter.
2. Laden Sie sich die Liste mit den „Adressen der Schulungsinstitutionen“ herunter.
3. Rufen Sie eine Schulungsinstitution in Ihrer Nähe an und fragen dort nach einem verfügbaren Schulungstermin.
4. Füllen Sie das „Anmeldeformular für Schulungen aus“ (pro Schulungsteilnehmer/-in bitte jeweils eine separate Anmeldung; bei mehr als 5 Anmeldungen fügen Sie dem Anmeldeformular eine Liste der anzumeldenden Personen bei) und senden die Formulare per Post oder Fax an die Schulungsinstitution. Die Erlaubnisinhaberin bzw. der Erlaubnisinhaber erhält eine Bestätigung der Anmeldung.
5. Diese Bestätigung ist in der Betriebsstätte vorzuhalten.